



**Herzlich
Willkommen**

Versicherungs- schutz im Ehren- amt

**Rahmenvertrag für
ehrenamtlich Tätige**

Stand 2013

Was erwartet Sie heute?

Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige

1. Wie können ehrenamtlich Tätige versichert sein?
2. Was passiert, wenn privater oder öffentlicher Versicherungsschutz nicht greift?
Rahmenvertrag zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige zwischen dem Land Niedersachsen und der VGH
 2. a. Die Haftpflichtversicherung des Rahmenvertrags
Exkurs: Haftungssituation in Vereinen
 2. b. Die Unfallversicherung des Rahmenvertrags
3. Anschlussversicherung
4. Adressen und Telefonnummern

1. Wie können ehrenamtlich Tätige versichert sein?

→ **Haftpflichtversicherung**

- Private Haftpflichtversicherung

„Versichert ist ... die gesetzliche Haftpflicht des VN aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson ...“

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus den Gefahren eines ... Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art ...“

- Versicherungsschutz über den Träger
- Vereins-Haftpflichtversicherung

→ **Unfallversicherung**

- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gruppenunfallversicherung
- Private Unfallversicherung



2. Was passiert, wenn privater oder öffentlicher Versicherungsschutz nicht greift?

- **Rahmenvertrag zur Haftpflicht-/ Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige zwischen dem Land Niedersachsen und der VGH**
- Subsidiärer Versicherungsschutz
- Eine „Anmeldung“ ist nicht erforderlich.
- Die Beiträge zahlt das Land Niedersachsen.
- Erster Kontakt bei Schaden oder Unfall über die Hotline oder direkt in den Schadenabteilungen der VGH
- Nicht nur Schadenregulierung sondern auch Beratung und Hilfestellung



Rahmenvertrag Ehrenamt Haftpflicht / Unfall

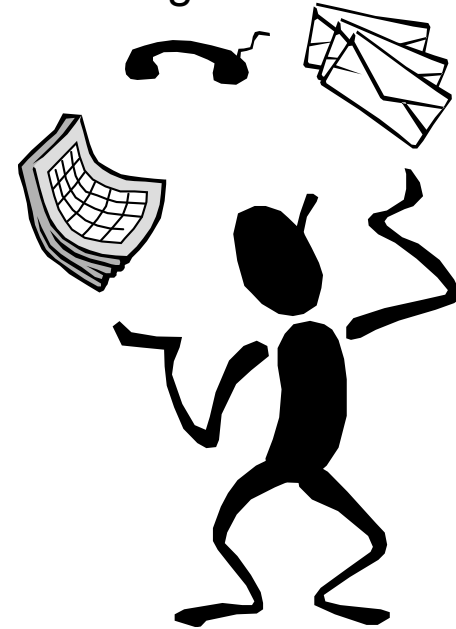
→ Wer hat Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag?

Bürger und Bürgerinnen,

- die in Niedersachsen ehrenamtlich tätig sind oder
- deren ehrenamtliche Tätigkeit von Niedersachsen ausgeht
- und die nicht anderweitig versichert sind

ehrenamtliche Tätigkeit:

- unentgeltlich
- nur gegen Aufwandsentschädigung
- Engagement für Dritte
- „organisiert“



2. a. Die Haftpflichtversicherung des Rahmenvertrags

→ Was ist versichert über den Rahmenvertrag?

Der Ehrenamtliche schädigt bei der ehrenamtl. Tätigkeit einen Dritten:

- Schadenersatzansprüche Dritter gegen den ehrenamtlich Tätigen -

§ 823 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen einen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- **Exkurs: Haftungssituation in eingetragenen Vereinen, §§ 31 ff BGB und in nicht eingetragenen Vereinen analog §§ 31 ff BGB**

I. Haftung des Vereinsvorstands und der Mitglieder

Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haften persönlich mit Ihrem Privatvermögen.

Aber:

1. Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche (Vergütung bis 720 EUR jährlich)

→ Für fahrlässiges Handeln darf der Verein den Vorstand / die Mitglieder nicht in Anspruch nehmen.

2. Freistellungsanspruch der Ehrenamtlichen

→ Der Verein befreit den Vorstand / die Mitglieder von der Haftung für fahrlässiges Handeln.

II. Haftung des Vereins

Der Verein haftet für die Handlungen des Vorstands und der Mitglieder mit dem Vereinsvermögen.

III. Gesamtschuldnerische Haftung

Verein und Vorstand / Mitglied haften gesamtschuldnerisch mit der Folge, dass der Anspruchsteller sich seinen Anspruchsgegner aussuchen kann.

→ Welche Leistungen bietet der Rahmenvertrag?

- Prüfung des Anspruchs dem Grunde und der Höhe nach
- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Ausgleich berechtigter Ansprüche

- VS für Personen- und/oder Sachschäden: 5 Mio. EUR
- Selbstbeteiligung: 150 EUR

→ Wer hat keinen Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag?

Institution (z.B. Verein) selbst: Vereins-Haftpflichtversicherung erforderlich!

■ **Beispielfälle Haftpflicht**

Sturz eines Besuchers bei einer öffentlichen Veranstaltung eines Vereins.

Der verletzte Besucher macht Ansprüche geltend gegen

- das Mitglied des Vereins, das für die Sicherung der Verkehrspflicht verantwortlich war,
- den Vorstandsvorsitzenden,
- den Verein als juristische Person.

Ehrenamtliche Bibliothekarin verliert den Generalschlüssel des Gebäudes in dem sich die Bibliothek befindet.

- Schlüsselerlust ist mitversichert.

Beschädigung eines wertvollen Flügels durch den Leiter des Singvereins.

Flügel stand im Eigentum der Stadt.

- Wie wäre es, bei einem der Sänger?

Die Vorsitzende eines Fördervereins einer Elterninitiative beschädigt grob fahrlässig den Laptop eines ehrenamtlichen Mitglieds.

- Auch Schäden am Vereinseigentum sind mitversichert (ebenso Schäden der Ehrenamtlichen untereinander) .

2.b. Die Unfallversicherung des Rahmenvertrags

→ Was ist versichert über den Rahmenvertrag?

Der Ehrenamtliche erleidet selbst einen Unfall:

- Unfall bei der ehrenamtlichen Tätigkeit
- und der direkte Weg von und zu dieser Tätigkeit



→ Welche Leistungen bietet der Rahmenvertrag?

- bei dauernder Beeinträchtigung der körperl. oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000,00 EUR
- im Todesfall 10.000,00 EUR
- für Bergungskosten bis zu 5.000,00 EUR
- für Rehabilitationsleistungen bis zu 1.500,00 EUR

→ Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Seit dem 01.05.2005: Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung von Ehrenamtlichen

Wer ist für die Ehrenamtlichen zuständig?

- Berufsgenossenschaften (für Unternehmen, Vereine, Initiativen)
 - BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
(nicht staatlicher karitativer Bereich)
 - Verwaltungs-BG
(kirchlicher, sportlicher Bereich)
- Unfallkassen (öffentlicher Bereich)



■ Beispielsfälle Unfall

Der ehrenamtliche Helfer eines Ferienzeltlagers verunglückt während der Beaufsichtigung der Kinder.

- Er erleidet eine dauerhaft körperliche Beeinträchtigung.
- Er muss per Hubschrauber aus dem unwegsamen Gelände geborgen werden.
- Er stirbt an den Folgen der erlittenen Verletzungen.

Ehrenamtliche sammelte Daten für eine Dorfchronik und knickte auf einer Treppe um. Fraktur des linken Sprunggelenks. BG hat abgelehnt. Invaliditätszahlung von 6.000 EUR durch VGH.

Ehrenamtliche, die für einen Verein Kinderbetreuung durchführt, stürzt auf dem Weg mit dem Fahrrad. Kein Versicherungsschutz, da die BG ihre Leistungspflicht anerkannt hat.

Treppensturz nach Ehrung als Vorsitzender eines gemeinnützigen Vereins. Komplizierter Bruch der rechten Hand. Invaliditätszahlung von 3.500 EUR.

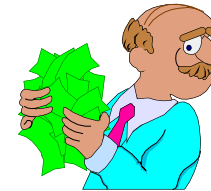
Mitglied eines Fördervereins eines Schwimmbads fällt eine Gasflasche auf den Fuß. Invaliditätszahlung von 1.900 EUR

Ggf. erforderliche Anschlussversicherungen

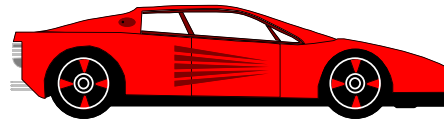
- Veranstalter-Haftpflichtversicherung



- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung



- Pkw-Einsatzversicherung



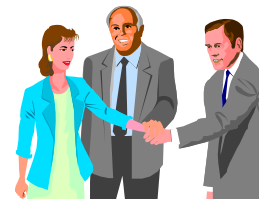
- Gebäude- und Inventarversicherung




- Rechtsschutzversicherung





- Vertrauensschaden-Versicherung





4. Adressen etc.:


-  Hotline der VGH: 0511 - 3 62 25 66

-  www.freiwilligenserver.de (Nds. Landesregierung)

-  www.buerger-engagement.de (Dt. Sparkassen- und Giroverband)

-  Verwaltungs-BG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, 040 / 5146-2940

-  BG Gesundheitsdienst/Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, 040 / 20207-0

-  Bundesverband der Unfallkassen, Mittelstr. 51, 10117 Berlin-Mitte, 030 / 288763800

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

VGH - Hannover